

Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Plauen

ab dem 01.01.2026

I.

Kurzübersicht der Richterreferate

<u>Ref.:</u>	<u>Richter:</u>	<u>Vertreter:</u>
<u>Strafabteilung</u>		
I	Körner	Bittermann, Rüsing, Peters, Stange, Linhardt
II	Rüsing	Körner Bittermann Stange Peters, Linhardt
III	Bittermann	Rüsing, Körner, Peters, Linhardt, Stange
IV	Linhardt	Stange, Rüsing, Körner, Peters, Bittermann
V	Stange	Linhardt, Körner, Rüsing, Peters, Bittermann
VI	Peters	Ermittlungssachen: alternierend
<u>Betreuungsabteilung</u>		
VII	Dr. Seifert	Buhles, i.Ü. tageweise alternierend
VIII	Buhles	Dr. Seifert, i.Ü. tageweise alternierend
<u>Familienabteilung</u>		
X	Frotscher	Will, Körner, Stange
XIII	Will	Frotscher, Körner, Stange
<u>Zivilabteilung</u>		
XIV	N.N.	Peters/ Speiser, Dr. Seifert/ Buhles
XV	Speiser	N.N., Peters, Dr. Seifert

II.

Richterliche Geschäftsaufgaben

Strafabteilung:

Referat I

Richterin am Amtsgericht Körner

Vertreter in Strafsachen:

- 1. Richter am Amtsgericht Bittermann**
- 2. Richter am Amtsgericht Rüsing**
- 3. Direktorin des Amtsgerichts Peters**
- 4. Richterin am Amtsgericht Stange**
- 5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt**

Vertreter in Ordnungswidrigkeitenverfahren:

- 1. Richter am Amtsgericht Rüsing**
- 2. Richter am Amtsgericht Bittermann**
- 3. Direktorin des Amtsgerichts Peters**
- 4. Richterin am Amtsgerichts Stange**
- 5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt**

1. Strafsachen einschließlich der Bewährungsüberwachung gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A, D, F, H, J, U, V, W sowie die Neueingänge ab 01.01.2026 mit dem Buchstaben M.
2. Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene
 - a) mit den Anfangsbuchstaben A, B, soweit sie bis zum 31.12.2025 eingegangen sind, sowie den Buchstaben D, F, H, J, U, V, W und alle Neueingänge ab 01.01.2026 mit dem Buchstaben M
 - b) Verkehrsordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das KCanG mit den in 2.a) genannten Anfangsbuchstaben.

Referat II

Richter am Amtsgericht Rüsing

Vertreter: **Richterin am Amtsgericht Körner**
 Richter am Amtsgericht Bittermann
 Richterin am Amtsgericht Stange
 Direktorin des Amtsgerichts Peters
 Richter am Amtsgericht als ständiger Direktor Linhardt

1. Strafsachen einschließlich der Bewährungsüberwachung gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben C, E, I, K, L, N, O, P, T, X, Y, Z sowie alle Eingänge bis 31.12.2025 mit dem Buchstaben M.
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - a) mit den Anfangsbuchstaben C, E, G, sowie den Buchstaben K, L, N, O, P, T, I, X, Y, Z sowie alle Eingänge mit dem Buchstaben M soweit sie bis zum 31.12.2025 eingegangen sind,.
 - b) Verkehrsordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das KCanG mit den in 2.a) genannten Anfangsbuchstaben.
3. Alle richterlichen Aufgaben im Strafrecht, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig verteilt sind
4. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts, des Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts für die durch die Revisions- oder Berufungsinstanz zurückverwiesenen Verfahren, die in 1. Instanz durch das Amtsgericht Plauen entschieden wurden.

Referat III

Richter am Amtsgericht Bittermann

Vertreter: **Richter am Amtsgericht Rüsing**
 Richterin am Amtsgericht Körner
 Direktorin des Amtsgerichts Peters
 Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt
 Richterin am Amtsgericht Stange

1. Strafsachen einschließlich der Bewährungsüberwachung gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben B, G und S.
2. Neueingänge ab dem 01.01.2026 in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren und Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das KCanG mit den Buchstaben B, G und S.

Referat IV

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt

Vertreter: **Richterin am Amtsgericht Stange**
 Richter am Amtsgericht Rüsing
 Richterin am Amtsgericht Körner
 Direktorin des Amtsgerichts Peters

1. Vorsitzender des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses und Leiter der Schöffenauslosung
3. Strafsachen einschließlich der Bewährungsüberwachung gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben R und Q.
4. Ordnungswidrigkeiten Verfahren gegen Erwachsene mit Eingang mit Ausnahme von Verkehrsordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das KCanG, soweit letztere nicht die Anfangsbuchstaben Q, R und S-betreffen. Die Zuständigkeit in Ordnungswidrigkeitenverfahren mit dem Anfangsbuchstaben S ist nur für Neueingänge bis des 31.12.2025 begründet.
5. Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren und Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das KCanG gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben-Q **und** R sowie Verkehrsordnungswidrigkeiten mit allen Anfangsbuchstaben, soweit über die Einziehung von Taterträgen nach § 29a OwiG zu entscheiden ist.
6. Aufgaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG
7. Alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz mit Ausnahme der Bs-Sachen
8. Privatkldgesachen einschließlich Entscheidung über die Befreiung vom Sühne und die Gestattung der Vertretung in der Schlichtungsverhandlung nach § 38 SächsSchiedsStG
9. Alle Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene, soweit erstinstanzlich ein Urteil eines Schöffengerichts, eines Landgerichts oder eines Oberlandesgerichts ergangen ist

Referat V

Richterin am Amtsgericht Stange

Vertreter: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt
Richterin am Amtsgericht Körner
Richter am Amtsgericht Rüsing
Direktorin des Amtsgerichts Peters

1. Jugendrichterin für alle Verfahren einschließlich Vollstreckung und Bewährungsüberwachung.
2. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts einschließlich Vollstreckung und Bewährungsüberwachung.
3. Vorsitzende des Jugendschöffenwahlausschusses und Leiterin der Jugendschöffenauslosung
4. Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Vollstreckung.
7. Rechtshilfe gemäß Ziffer 1 -6 des Referats.
8. Güterichterin nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG

Referat VI

Direktorin des Amtsgerichts Peters

1. Ermittlungsrichter, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich Haftsachen, die dem Amtsgericht Plauen in der Justizzuständigkeitsverordnung zugewiesen sind einschließlich der Aufgaben nach §§ 111 Abs. 2; 163 c Abs.2; 163 c Abs. 2 Satz 1 StPO und der Geschäfte in Verfahren in Freiheitsentziehungsverfahren nach §§ 415 ff. FamFG, dem BGSg und dem Sächs. Polizeivollzugsdienstgesetz
2. Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen nach dem IRG.

Vertreter zu 1.: Die Vertretung findet tageweise statt.

Montag:	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt
Dienstag:	Richter am Amtsgericht Stange
Mittwoch:	Richter am Amtsgericht Rüsing
Donnerstag:	Richterin am Amtsgericht Körner
Freitag:	Richter am Amtsgericht Bittermann

Ist der Vertreter verhindert, ist der Richter des nachfolgenden Tages zuständig, bei dessen Verhinderung die Richter der nachfolgenden Tage in obiger Reihenfolge.

Vertreter zu 2.: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt

Betreuungsabteilung:

Referat VII

Richter am Amtsgericht Dr. Seifert

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Buhles
2. Vertreter:
 - Montag: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt
 - Dienstag: Direktorin des Amtsgerichts Peters
 - Mittwoch: Richterin am Amtsgericht Körner
 - Donnerstag: Richter am Amtsgericht Frotscher
 - Freitag: Richter am Amtsgericht Bittermann

1.
Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach §§ 271 ff., 312 ff. FamFG sowie Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG einschließlich Rechtshilfe, soweit der gewöhnliche Aufenthalt (§§ 272, 313 FamFG) in den **Postleitzahlbereichen 08223, 08239, 08258, 08261, 08265, 08525, 08538, 08541, 08547, 08606, 08626, 08645, 08648** liegt sowie

2.
alle Verfahren in sonstigen Eilfällen in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach §§ 271 ff; 312 ff FamFG sowie Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG, wenn sich der Betroffene im Zeitpunkt des Bedarfsfalls im Amtsgericht Bezirk Plauen aufhält und sein gewöhnlicher Aufenthaltsort **außerhalb** des allgemeinen Zuständigkeitsbereichs des Amtsgerichts Plauen gelegen ist.

In Eilfällen leitet sich die Zuständigkeit von dem Aufenthaltsort ab, an dem sich der Betroffene im Zeitpunkt des Bedarfsanfalls für die richterliche Tätigkeit befindet. Hält sich der Betroffene im Zeitpunkt des Bedarfsanfalls im **Helios-Krankenhaus Plauen** oder im **Krankenhaus Bethanien** in Plauen auf und liegt sein gewöhnlicher Aufenthalt im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Plauen, folgt die Zuständigkeit derjenigen für entsprechende Hauptsacheverfahren.

3.
Postleitzahlbereiche, die noch nicht in der Geschäftsverteilung erfasst wurden, sind dem Referat VII zugewiesen

Referat VIII

Richter am Amtsgericht Buhles

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Seifert
2. Vertreter:
 - Montag: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt
 - Dienstag: Direktorin des Amtsgerichts Peters
 - Mittwoch: Richterin am Amtsgericht Körner
 - Donnerstag: Richter am Amtsgericht Frotscher
 - Freitag: Richter am Amtsgericht Bittermann

1. Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach §§ 271 ff., 312 ff. FamFG sowie Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG einschließlich Rechtshilfe, soweit der gewöhnliche Aufenthalt (§§ 272, 313 FamFG) in den Postleitzahlbereichen 07919, 07952, 07985, 08523, 08527, 08529, 08539, 08543, 08548 liegt.

In Eilfällen leitet sich die Zuständigkeit von dem Aufenthaltsort ab, an dem sich der Betroffene im Zeitpunkt des Bedarfsanfalls für die richterliche Tätigkeit befindet. Hält sich der Betroffene im Zeitpunkt des Bedarfsanfalls im **Helios-Krankenhaus Plauen** oder im **Krankenhaus Bethanien** in Plauen auf und liegt sein gewöhnlicher Aufenthalt im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Plauen, folgt die Zuständigkeit derjenigen für entsprechende Hauptsacheverfahren.

Familienabteilung:

Referat X (=2 F)

Richter am Amtsgericht Frotscher

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Will 2. Richterin am Amtsgericht Körner 3. Richterin am Amtsgericht Stange

1. Familiensachen, soweit diese im Referat 2 F eingetragen sind.
2. Neueingänge in Familiensachen und Rechtshilfe ab 01.10.2024 im Turnus nach Abschnitt IV. Ziffer 2a) der Geschäftsverteilung mit dem Referat 3 F.
3. Anhängige Verfahren aus dem früheren Referat XI (= 1 F) im Turnus mit dem Referat XIII (= 3 F) , auch soweit sie bereits terminiert sind. Der Turnus beginnt am 01.01.2026 mit dem ältesten Verfahren aus dem vormaligen Referat XI mit Referat X (=2 F).
4. Alle im Referat 2 F wiederaufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren.
5. Alle richterlichen Geschäfte nach dem Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig verteilt sind mit den Aktenzeichen-Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, sofern diese wiederaufgenommen werden oder in solchen Verfahren anderweitige richterliche Entscheidungen zu treffen sind.
6. Adoptionen- und Gewaltschutzsachen im Turnus mit Referat XIII beginnend mit dem Referat X.

Referat XIII (= 3 F)

Richterin am Amtsgericht Will

**Vertreter: Richter am Amtsgericht Frotscher
Richterin am Amtsgericht Körner
Richterin am Amtsgericht Stange**

1. Familiensachen und Rechtshilfe im Turnus nach Abschnitt IV. Ziffer 2a) der Geschäftsverteilung mit dem Referat 2 F.
2. Familiensachen, soweit diese im Referat 5 F eingetragen sind sowie alle im Referat 5 F wiederaufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren im Turnus "2 zu 1" mit Referat X, beginnend mit dem ältesten Verfahren aus dem aufgelösten Referat XI. Der Turnus beginnt i m Referat X.
3. Anhängige Verfahren aus dem früheren Referat XI (= 1 F) im Turnus mit dem Referat X (= 2 F) , auch soweit sie bereits terminiert sind. Der Turnus beginnt am 01.01.2026 mit dem ältesten Verfahren aus dem vormaligen Referat XI (=1 F) mit Referat X (= 2 F.)
4. Alle richterlichen Geschäfte nach dem Gesetz über die Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig verteilt sind mit den Aktenzeichen-Endziffern 5, 6, 7, 8, 9, sofern diese wiederaufgenommen werden oder in solchen Verfahren anderweitige richterliche Entscheidungen zu treffen sind.
5. Adoptionen- und Gewaltschutzsachen im Turnus mit Referat X.

Zivilabteilung:

Referat XIV

N.N.

**Vertreter: 1.a) Direktorin des Amtsgerichts Peters (ungerade Endziffern)
b) Richter am Amtsgericht Speiser (gerade Endziffern)
c) Direktorin des Amtsgerichts Peters (Ziffer 10)
2. a) und b) Richter am Amtsgericht Dr. Seifert
c) Richter am Amtsgericht Buhles**

1. Zivilverfahren, soweit diese im Referat 7 C eingetragen sind.
2. Von allen in Zivilsachen eingehenden Verfahren, soweit sich aus den nachfolgenden Ziffern 3. bis 5. nicht etwas anderes ergibt, nach Abschnitt IV. Ziffer 1 der Geschäftsverteilung die im Turnus an 2. Stelle folgenden 10 Verfahren.

3. Die in Zivilsachen eingehenden selbständigen Beweisverfahren und Rechtshilfeverfahren werden in getrennten Turnuskreisen geführt und jeweils ein Verfahren in sich stets wiederholender Reihenfolge auf die Referate 5 C und 7 C verteilt.
4. Von allen in Zivilsachen eingehenden Verfahren wegen einstweiliger Verfügungen nach Abschnitt IV. Ziffer 1 a der Geschäftsverteilung im Turnus wird jeweils ein Verfahren in sich stets wiederholender Reihenfolge auf die Referate 5 C und 7 C verteilt.
5. Von den richterlichen Verfahren nach dem WEG nach Abschnitt IV. Ziffer 1 der Geschäftsverteilung im Turnus wird jeweils ein Verfahren in sich stets wiederholender Reihenfolge auf die Referate 5 C und 7 C verteilt.
6. Alle aus dem Referat I übernommenen Zivilverfahren gemäß Ziffer IV. 1 b) der Geschäftsverteilung.
7. Alle richterlichen Geschäfte aus dem Zivilbereich, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig verteilt sind mit den Aktenzeichen-Endziffern 0, 2, 4, 6, 8. Dies gilt auch für bereits erledigte Verfahren des Referats I, sofern diese wieder aufgenommen werden oder in solchen Verfahren anderweitig richterliche Entscheidungen zu treffen sind.
8. Aufgebotsverfahren und Entscheidungen nach § 132 Absatz 2 Satz 2 BGB mit richterlicher Zuständigkeit.
9. Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO.
10. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nach den Vorschriften des 8. Buches der ZPO, soweit nicht die Zuständigkeit des Rechtspflegers gegeben ist.

Referat XV

Richter am Amtsgericht Speiser

Vertreter: 1. N.N.

2. Direktorin des Amtsgerichts Peters

3. Dr. Seifert

1. Zivilverfahren, soweit diese im Referat 5 C eingetragen sind.
2. Von allen in Zivilsachen eingehenden Verfahren, soweit sich aus den nachfolgenden Ziffern 3. bis 5. nicht etwas anderes ergibt, nach Abschnitt IV. Ziffer 1 der Geschäftsverteilung im Turnus jeweils die ersten 10 Verfahren.
3. Die in Zivilsachen eingehenden selbständigen Beweisverfahren und Rechtshilfeverfahren werden in getrennten Turnuskreisen geführt und jeweils ein Verfahren in sich stets wiederholender Reihenfolge auf die Referate 5 C und 7 C verteilt.

4. Von allen in Zivilsachen eingehenden Verfahren wegen einstweiliger Verfügungen nach Abschnitt IV. Ziffer 1 a der Geschäftsverteilung im Turnus wird jeweils ein Verfahren in sich stets wiederholender Reihenfolge auf die Referate 5 C und 7 C verteilt.
5. Von den richterlichen Verfahren nach dem WEG nach Abschnitt IV. Ziffer 1 der Geschäftsverteilung im Turnus wird jeweils ein Verfahren in sich stets wiederholender Reihenfolge auf die Referate 5 C und 7 C verteilt.
6. Alle aus dem Referat I übernommenen Zivilverfahren gemäß Ziffer IV, 1 b) der Geschäftsverteilung.
7. Alle richterlichen Geschäfte aus dem Zivilbereich, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig verteilt sind mit den Aktenzeichen-Endziffern **1, 3, 5, 7, 9**. Dies gilt auch für bereits erledigte Verfahren des Referats I, sofern diese wieder aufgenommen werden oder in solchen Verfahren anderweitig richterliche Entscheidungen zu treffen sind.
8. Grundbuchsachen, einschließlich Wohnungseigentumsgrundbuchsachen.
9. Geschäfte des Nachlassrichters, einschließlich Rechtshilfe

III.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Familiennamen, nach Sachgebieten, nach örtlichen Bereichen oder nach Turnus zugeteilt.
2. Soweit der Umfang einzelner Geschäftsaufgaben geändert wird, verbleiben - vorbehaltlich einer anderen Regelung - alle bis zum Vortage der Änderung in der Geschäftsstelle eingegangenen Sachen in der Zuständigkeit der bisherigen Geschäftsaufgabe.
3. Soweit die Geschäfte nach Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:
 - a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeklagten oder der/des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate bleiben außer Betracht. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.

Außer Betracht bleiben aber stets Artikel sowie folgende allgemein gehaltenen Zweckbestimmungen oder Angaben über die rechtliche Verfassung: Aktiengesellschaften, Anstalt, Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaft, Autohaus, Autoreparaturwerkstatt, Bank, Bankhaus, Baugenossenschaft, Baugesellschaft,

Bauunternehmen, Bauunternehmung, Berufsgenossenschaft, Berufsverband, Bezirksverband, Bund, Bundesanstalt, Direktion, Einkaufsgenossenschaft, Fabrik, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Genossenschaftsbank, Genossenschaftskasse, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Haftung, Handelsgesellschaft, Handlung, Inkassobüro, Innung, Kaufhaus, Kirche, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Konsumgenossenschaft, Konsumverein, Korporation, Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt, Stift, Stiftung, Verband, Verlag, Verein, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Versicherungsverein, Werk, Wirtschaftsgenossenschaft, Wohn(ungs)baugenossenschaft, Wohn(ungs)baugesellschaft, Wohnungseigentumsgemeinschaften, Wohn(ungs)gesellschaft, Zeche, Zentrale, Zweckverband, es sei denn, dass andere Namensbezeichnungen fehlen. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften diese Worte ausgeschrieben oder in abgekürzter Form gebraucht werden.

- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem ersten Teil der Firmen- bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindenamen.
 - c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel, Abtrennung, Einstellung oder Verurteilung nicht berührt.
4. Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Neben- und Vollstreckungsentscheidungen, soweit nicht anders verteilt.

5. Anhängige Verfahren:

- a) Ist das Verfahren bei einem Richter anhängig, so entscheidet er über alle mit der Hauptsache zusammenhängenden Arreste, einstweiligen Verfügungen und sonstigen Anträge, gleichgültig, ob diese sich gegen einen oder alle Beteiligte richten.
- b) Die für ein anhängiges Straf- oder Bußgeldverfahren begründete Zuständigkeit bleibt weiter bestehen, wenn ein Übergang vom Bußgeldverfahren zum Strafverfahren erfolgt (§ 81 OWiG) bzw. wenn das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat als Ordnungswidrigkeit beurteilt (§ 82 OWiG).
- c) Kommt eine Verbindung in Betracht, ist für diese Entscheidung das Richterreferat zuständig, in welchem das erste Verfahren – maßgebend ist das Aktenzeichen – eingegangen ist. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

6. Der Turnus bleibt nach dessen Abschluss von Fehleintragungen unberührt.

Bei Fehleintragungen durch die Turnusgeschäftsstelle erfolgt eine Umtragung in das eigentlich zuständige Referat wegen Sachzusammenhangs nur, wenn noch keine Verfügung des Richters erfolgt ist. Hiervon ausgenommen ist die erste Verfügung mit der Feststellung der Unzuständigkeit. In Familiensachen geht der Sachzusammenhang vor.

7. Für die Bearbeitung zurückverwiesener Sachen auswärtiger Gerichte ist der Richter zuständig, der die Sache zu bearbeiten hätte, wenn von Anfang an das Amtsgericht Plauen zuständig gewesen wäre.

8. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

9. Verhinderung/Besorgnis der Befangenheit

- a) Bei Verhinderung entscheidet der Vertreter. Soweit mehrere Vertreter bestimmt sind, vertreten sie in der Reihenfolge der Benennung. Bei Verhinderung des nach dieser Geschäftsverteilung berufenen Vertreters bzw. des/ der weiteren Vertreter(s) treten an dessen Stelle die dem zuständigen Referatsrichter in der beigefügten Liste der Anlage I zu dieser Geschäftsverteilung folgenden Richter. Bei Verhinderung des letzten Richters tritt an dessen Stelle der an 1. Stelle der Liste stehende Richter. Bei Verhinderung des Vertreters des Bereitschaftsrichters gilt diese allgemeine Vertretungsregelung ebenfalls.

Ist die Verhinderung zweifelhaft, stellt die Direktorin des Amtsgerichts Plauen die Verhinderung und damit den Vertretungsfall fest. Dazu wird sie vom Präsidium ausdrücklich ermächtigt. Ist die Direktorin des Amtsgerichts Plauen selbst verhindert, so gilt die Vertretungsregelung nach § 21 c GVG.

Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn eine Richterin/ ein Richter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist. Tatsächliche Verhinderungsgründe sind grundsätzlich Urlaub, Dienstbefreiung, Krankheit, Sitzungsdienst oder sonstige dienstlich bedingte Abwesenheit. Im Zweifelsfall stellt die Direktorin die Verhinderung und den Eintritt des Vertretungsfalls fest.

b) Besorgnis der Befangenheit

aa) Allgemeines:

In Fällen eines Antrags wegen Besorgnis der Befangenheit oder der Anzeige eines Verhältnisses das eine Ablehnung rechtfertigen könnte, entscheidet d. weitere Vertreter nach dem Vertreter des Referatsrichters.

Bei Ablehnung eines Betreuungsrichters der Referate VII und VIII ist für die Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag der Tag des Eingangs maßgeblich für die Frage, wer als weiter Vertreter zu entscheiden hat. .

bb) Sonderregelung:

Ist ein Ablehnungsgesuch i.S. von 9 b) aa) begründet und wird das zugrundeliegende Verfahren nach Turnus verteilt, wird es wie folgt zugeteilt:

Das Verfahren wird bei Eingang der Akte bei der Geschäftsstelle fiktiv als Ziffer 1 des Tageseingangs behandelt und dem nächsten Referat, ausgenommen dem Referat des abgelehnten Richters, zugeteilt. Als Ausgleich wird dem Referat des abgelehnten Richters das Verfahren zugeteilt, das als nächstes bei dem durch die Ablehnung zuständig gewordenen Referat eingeht

Die diesbezügliche Sonderregelung der Familienabteilung ist hiervon nicht betroffen.

IV.

Regelungen in den einzelnen Abteilungen

1. Zivilsachen

a)

An jedem Tag um 9.00 Uhr und 13:30 Uhr werden die noch nicht registrierten Neueingänge in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen sortiert und sodann fortlaufend auch über den Jahreswechsel im Turnus entsprechend dieser Geschäftsverteilung verteilt.

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel der Zivilgeschäftsstelle)
- zeitgleiche Eingänge (gleicher Eingangstag) nach Alphabet, und zwar zählt der Nachname des Beklagten. Ist wegen Namensgleichheit keine Reihenfolge zu bestimmen, zählt der Name des Klägers.
- Dies gilt nicht für einstweilige Verfügungsverfahren, diese sind sofort gemäß Turnus einzutragen.

Die streitigen Verfahren, einstweiligen Verfügungen, Rechtshilfesachen und Verfahren aus dem Register H werden gesondert gezählt. Es gilt der beschlossene Turnus. War eine einstweilige Verfügung beantragt, folgt die Zuständigkeit für die Hauptsache der Zuständigkeit für die einstweilige Verfügung. Folgt eine einstweilige Verfügung einer bereits anhängigen Hauptsache, so folgt deren Zuständigkeit der Zuständigkeit der Hauptsache. Gehen einstweilige Verfügung und Hauptsache gleichzeitig oder in einem Antrag ein, so bestimmt sich die Zuständigkeit für die einstweilige Verfügung nach dem gesonderten Turnus für einstweilige Verfügungsverfahren. In diesem Fall folgt auch die Zuständigkeit der Hauptsache der Zuständigkeit für das einstweilige Verfügungsverfahren. Erfolgt damit eine Zuordnung außerhalb der vorgesehenen Reihenfolge, ist dies beim folgenden Turnus auszugleichen. Für die Turnusbildung ist allein der Eingang in der Geschäftsstelle maßgebend. Sind Verfahren aus den Gründen des § 47 WEG zu verbinden und ändert sich dadurch für ein Verfahren die Richterreferatszuständigkeit, ist das Referat zuständig, in welchem das erste Verfahren – maßgebend ist das Aktenzeichen – zuerst eingegangen ist. Sind in WEG-Verfahren mehrere Prozesse anhängig, in denen es um Streitigkeiten von Beschlüssen der datumsgleichen Eigentümerversammlungen geht, ist für alle Verfahren das Richterreferat zuständig, in welches das erste Verfahren – maßgebend ist das Aktenzeichen – eingegangen ist. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

b)

Alle im Referat I zum 01.01.2020 noch nicht erledigten Zivilverfahren (maßgebend ist die offene Zählkarte) mit den Aktenzeichen 1 C, 1 H sowie 1 AR werden jeweils beginnend mit dem ältesten Verfahren abwechselnd in sich stets wiederholender Reihenfolge auf das Referat XIII und das Referat XIV verteilt, jeweils beginnend mit dem Referat XIII.

2. Familiensachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen und der AR- Verfahren einschließlich der Rechtshilfe erfolgt im Turnus der Eingänge.

Die Zuweisung der Verfahren an die Richterreferate erfolgt im Turnus durch eine regelmäßige, sich wiederholende Verteilung der Neueingänge in 2 Turnuskreisen für F-Verfahren einschließlich FH-Verfahren und AR-Verfahren in der Reihenfolge 2 F und 3 F wie folgt:

1 : 1

a) Turnus der F-Verfahren einschließlich FH-Verfahren und AR-Verfahren

An jedem Morgen um 9.00 Uhr werden die noch nicht registrierten Neueingänge sortiert und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg in folgender Reihenfolge im Turnus verteilt und registriert:

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Familiengeschäftsstelle oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragsstelle)
- zeitgleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung, in Kindschafts- und Abstammungssachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Kindes; soweit Geschwister mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen sind, richtet sich die Sortierung nach dem Namen des jüngsten Kindes).

Die Verteilung erfolgt dann im Turnus in einer sich stets wiederholenden Reihenfolge beginnend mit dem ältesten Verfahren in aufsteigender Reihenfolge jeweils 1 Verfahren auf die Referate 2 F und 3 F verteilt wird.

Einstweilige Anordnungen und Arrestverfahren sind bei der Eintragung anderen Verfahren vorzuziehen.

Sie werden unverzüglich nach ihrem Eingang – bei gleichzeitigem Eingang sortiert nach Alphabet

b) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig vor der Verteilung nach Ziffer 2a) ergibt sich die Zuständigkeit nachfolgenden Regeln:

aa)

Steht ein Neueingang in Sachzusammenhang mit einer früher eingegangenen Sache, ist das Referat zuständig in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist oder war, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist. Erledigt ist das frühere Verfahren mit der Schlussverfügung des zuständigen Richters.

Darunter fallen Verfahren, die denselben Personenkreis gem. § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG betreffen. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gem. § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

bb)

Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:

- Verfahrenskostenhilfeverfahren und Hauptsacheverfahren
- einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
- selbständigem Beweisverfahren und Hauptsache
- Sorge- oder Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gem. §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gem. §§ 88 FamFG, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist
- Sorge-/ Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist
- Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

cc)

Zuteilungen nach aa) und bb) erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus, mit Ausnahme abgetrennter Scheidungsfolgesachen.

Strafsachen:

Beisitzer/ in im erweiterten Schöffengericht ist der/die jeweils Richter/ in, der/die zuletzt beim Amtsgericht Plauen ernannt wurde. Bei dessen/ deren Verhinderung richtet sich die weitere Vertretung nach dem Behördendienstalter gem. Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan.

gez.	gez.	gez.
Peters	Buhles	Körner
Direktorin des Amtsgerichts	Richter am Amtsgericht	Richterin am Amtsgericht
gez.		gez.
Frotscher		Speiser
Richter am Amtsgericht		Richter am Amtsgericht